



evangelisch-
reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Erste Lesung zur neuen Kirchenverfassung abgeschlossen

Synode verabschiedet Kirchenratspräsident Koni Bruderer

Die erste Lesung zur neuen Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell beanspruchte drei Sitzungstermine. Am letzten verabschiedeten die kirchlichen Parlamentarier zudem den Kirchenratspräsidenten Koni Bruderer.

Karin Steffen

Die vergangenen sieben Jahre als Vorsitzender des Kirchenrats bezeichnete Koni Bruderer an seiner Abschiedsrede an der Herbstsynode (Parlament der Landeskirche) im Kirchgemeindehaus in Heiden als «oft beglückend und hin und wieder schwierig». Die Synodalpräsidentin Sibylle Blumer blickte anhand Zeitungsüberschriften dann auch auf eine intensive Amtszeit zurück. Der 68-Jährige Bruderer wird im nächsten Jahr eine Teilzeitstelle als Pfarrer in Bellinzona antreten.

Rückweisung scheiterte

Der Rückweisungsantrag der gesamten Verfassung von Pfarrer Markus Grieder, Urnäsch, scheiterte an der ersten Sitzung vom 13. November an der Abstimmung mit deutlichem Mehr. Grieder bemängelte den stark verschlankten Entwurf der Verfassung. Er sah darin ein demokratisches Defizit. Die Synodalen, der Kirchenrat wie auch die vorberatende Kommission teilten diese Meinung nicht. Viel Sympathie und Zustimmung erhielt hingegen die Ergänzung von Irina Boss, Pfarrerin in Stein. Sie stellte den Antrag, den juristisch «knochentrockenen» Verfassungsentwurf mit einem Hinweis auf die Wurzeln der Landeskirche zu ergänzen. Der Text «Sie ist hervorgegangen aus der Reformation und folgt deren Selbstverpflichtung als sich stets zu erneuernde Kirche auf der Grundlage des Evangeliums», fand mit überwältigendem Mehr Einzug in den ersten Artikel.

Freie Kirchgemeindewahl ja, Erwähnung der Kirchgemeinden nein

Heute steht es jedem Kirchenbürger frei zu wählen, welcher Kirchgemeinde er angehören möchte. Der Verfassungsentwurf sah die Abschaffung der freien Kirchgemeindewahl vor. Dies führte bereits in der Vernehmlassung auf Kritik. Nach eingehender Diskussion in der Synode, in der auf die Fortschrittlichkeit dieses Artikels hingewiesen wurde, hielt die Synode grossmehrheitlich an der freien Kirchgemeindewahl fest. Hingegen war die Streichung der einzelnen Kirchgemeinden in der Verfassung völlig unbestritten.

Zusammensetzung der Synode

Die Zusammensetzung des landeskirchlichen Parlaments soll neu geregelt werden. Heute hat jede Kirchgemeinde Anrecht auf zwei Sitze. Kirchgemeinden mit mehr als 1 000 Mitgliedern wählen für jedes angebrochene Tausend ein weiteres Synodenmitglied. Aufgrund der steten Abnahme der Kirchenmitglieder wird auch die Anzahl Mitglieder in der Synode stetig abnehmen. Die landeskirchliche Regierung schlägt deshalb vor, die Anzahl Mitglieder in der Synode auf 51 zu fixieren und jeder Kirchgemeinde noch mindestens einen Sitz zuzugestehen. Die restlichen Sitze würden nach Massgabe ihrer Mitglieder auf die Kirchgemeinden verteilt. Die neue Bestimmung gewähre die Wahlgleichheit und verhindere, dass kleine Kirchgemeinden überproportional in der Synode vertreten seien, begründet der

Kirchenrat. In seinen Erläuterungen wies die Regierung ebenfalls darauf hin, dass die Synodalen allen Mitgliedern der Landeskirche verpflichtet seien und nicht ausschliesslich den Mitgliedern ihrer eigenen Kirchengemeinden. Diesen Argumentationen folgte die Synode schlussendlich einstimmig.

Kein Antragsrecht für den Pfarrkonvent

Mehrere Anträge, welche das Antragsrecht des Pfarrkonvents (Vereinigung der Pfarrpersonen), anderer landeskirchlicher Konvente, Berufsgruppen oder Interessengemeinschaften in der Verfassung erwähnen wollten, wurden von der Synode klar abgelehnt. Von Seiten des Kirchenrats und einzelner Synodalen wurde darauf hingewiesen, dass jedes Mitglied der Synode die Möglichkeit habe, mit den demokratischen Werkzeugen Motion oder Interpellation Anliegen vorzubringen. Im Weiteren könne im Geschäftsreglement definiert werden, welche Gruppen Antragsrecht erhalten sollen.

Finanzielle Beziehung zu Appenzell Innerrhoden

Eine Herausforderung stellt die finanzielle Beziehung zur Kirchengemeinde Appenzell dar. Die Steuergesetze der beiden Appenzell seien völlig verschieden, betonte Thomas Gugger, Kirchenrat, Ressort Finanzen. Aus diesem Grund solle diese Beziehung im Reglement Finanzen behandelt werden. In der Verfassung soll die Grundlage dazu stehen.

Zusammenarbeit unter Kirchengemeinden

Im Verfassungsentwurf sieht der Kirchenrat vor, Kirchengemeinden, die über mehrere Jahre nicht mehr in der Lage sind, ihre Geschäfte zu besorgen, zur Zusammenarbeit mit anderen zu verpflichten. Sollte eine Kirchengemeinde wesentliche Aufgaben über mehrere Jahre nicht mehr erfüllen können, könne die Synode im Weiteren Kirchengemeinden zusammenlegen. Der Pfarrkonvent bemängelte darin, dass sich dieser Artikel zu sehr mit den Autonomierechten der Gemeinden beisse. Die vorberatende Kommission unterstützt den Vorschlag des Kirchenrats jedoch ausdrücklich. Sie sieht darin ein Auffangnetz für Kirchengemeinden und betonte, dass mit diesem Artikel keine Drohkulisse aufgebaut werden soll. Nach redaktionellen Anpassungen folgte auch das Parlament mehrheitlich der Argumentation von Kirchenrat und vorberatender Kommission.

Verschiedene Änderungen nahm das Parlament, zum Teil auf Antrag der vorbereitenden Kommission, mit kurzer Diskussion an. Die Geschäftsprüfungskommission soll demnach neu Geschäfts- und Finanzprüfungskommission heissen, die Amtsdauer beträgt auch für die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode vier Jahre, anstatt wie bisher zwei. Im Weiteren können auch Nichtsynodale in synodale Kommissionen gewählt werden. Der Kirchenrat soll weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen, davon mindestens eine Pfarrperson. Diese dürfen jedoch keine Mehrheit bilden. Die zweite Lesung der neuen Kirchenverfassung findet am 28. März 2022 statt. Den Entwurf des Kirchenrats wird dann die designierte Kirchenratspräsidentin Martina Tapernoux-Tanner vertreten.

Zusätzliche Traktanden wurden an der Herbstsynode vom 22. November behandelt:

Im Stellenplan 2022 bewilligt die Synode grossmehrheitlich 40 zusätzliche Stellenprozente. Diese sollen nach Annahme der Kirchenverfassung durch das Stimmvolk einerseits für die Erarbeitung der Reglemente und andererseits für externe juristische Beratungen verwendet werden.

Das Budget 2022 wird einstimmig angenommen. Es weist einen Verlust von knapp 67 000 Franken aus.

Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen. Die Synode genehmigt den Antrag der GPK, nachdem der Kirchenrat beauftragt wird, der Synode spätestens im Jahr 2024 Massnahmen zur Beseitigung des strukturellen Defizits zu beantragen.

Bericht des Kirchenrats zur Aufgabenverteilung zwischen Kirchenrat und Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Die Synode genehmigt den Antrag der GPK, nachdem der Kirchenrat beauftragt wird, die Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung der zusätzlich eingebrachten Gesichtspunkte weiterzubearbeiten und der Herbst Synode 2022 schriftlich Bericht zu erstatten.

Bildlegende:

0524: Nach sieben Jahren an der Spitze des Kirchenrats verabschiedet Synodalpräsidentin Sibylle Blumer Koni Bruderer. Martina Tapernoux, Trogen, tritt 2022 seine Nachfolge an.

0538: Nach kontrovers geführter Diskussion folgte die Synode dem Kirchenrat, wonach Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können.

Quelle: Karin Steffen